

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1829**

17 (18.10.1829)

# Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N<sup>ro.</sup> 17.

den 18. October 1829.

## Verordnung.

(Den Vollzug der neuen Maaß-Ordnung, insbesondere die Anschaffung der Privatmaasse und Gewichte betreffend.)

Indem man im Anschluß die von dem großherzogl. hochpreisl. Ministerium des Innern erlassene allgemeine Verfügung vom 10. Aug. d. J. Nro. 8440. bekannt macht, werden sämtliche Aemter der Kreise zugleich angewiesen, hienach, soweit sie ihren Wirkungskreis betrifft, unverzüglich einzuschreiten und seiner Zeit hieher zu berichten.

Insbepondere fordert man dieselben auf

ad I. die in ihrem Bezirke befindlichen Fabrikanten und Gewerbsleute welche Maaße und Gewichte verfertigen, auf die Bekanntmachung durch die Stadt- und Ortsvorstände geeignet aufmerksam zu machen, ihnen die Einsicht dieses Wochenblattes zu verschaffen, und sie zu veranlassen, die Verkaufs-Preise möglichst billig zu setzen und entweder selbst durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen, oder solches durch das Amt zu bewirken; zugleich wird den Aemtern überlassen, den hiezu geeigneten Eisenwerksbesitzern und Fabrikanten ihres Bezirkes, welche die messingenen Einsäßgewichte zu festen billigen Preisen abzugeben sich erbieten, die Eichung der aus ihren Gießereien ausgehenden Gewichte in der vorgeschriebenen Art zu gestatten.

ad II. haben die Aemter auf angemessene Herabsetzung der Lokal-Taxe der gemeinen Ellen, Klafter und Marchruthenstäbe hinzuwirken, auch nachdem die Eichämter mit den erforderlichen Requisiten versehen seyn werden, die Zeit, binnen welcher eine Vergütung der Eichgebühren statt findet, öffentlich bekannt zu machen und die Eisenwerksbesitzer und Eichämter nach allem Vorgeschiedenen gehörig zu verständigigen, wegen der Theilung der Eichgebühren zwischen den Eichern und den Gemeindefassen Bestimmung zu treffen, auch die Stadträthe der Eichstätten seiner Zeit zur Vorlage der Gebührenregister an das Amt, das sie sodann hieher zur Dekretur vorlegen wird, anzuweisen und etwaige weitere zweckdienliche Verfügungen zur Beseitigung der bei diesen Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten dem Kreissdirectorium vorzuschlagen.

ad III. ist für weiters geeignete Bekanntmachung über die Zurichtung alter Maaße und Gewichte auf neues in der vorgeschriebenen Art zu sorgen.

Durlach und Offenb. den 4. Sept. 1829.

## Die Directoren

des Murg- und Pfingz-  
Kirn.

und Kinzigkreises.  
Fhr. v. Sensburg.

vdt. Müller.

Sämmtlichen Kreissdirectorien wird eröffnet:

Die Anschaffung der Privatmaasse und Gewichte bleibt zwar lediglich der freien Concurrenz der Fabrikanten und anderer Gewerbsleute überlassen, allein dabei können die öffentlichen Behörden dennoch durch angemessene Einschreitungen zur Beförderung der Sache im Interesse des Publikums einwirken.

Eine wesentliche Erleichterung findet dasselbe bereits in der Uebernahme der Eichkosten für die neuen Privatmaasse und Gewichte, welche bis zu einem gewissen Termine angeschafft und zum Zweck des Verlehr-Gebrauches geeicht werden.

Diese Verfügung bezweckt vorzüglich die zwanglose Einführung der neuen Formen in den Verkehr, vorzugsweise vor dem Fortgebrauch der alten Maaße und Gewichte nach deren Zurichtung auf neues, soweit dieselben nach den bestehenden Vorschriften zulässig erscheint.

Ueber die Art der Einwirkung der Kreisdirectorien zur Beförderung der Anschaffung der Privatmaasse, so wie über den Vollzug der höchsten Verfügung wegen Uebernahme der Eichkosten für die neuen Maasse und Gewichte, und über die Eichung der alten Maasse und Gewichte auf neues, werden dem Kreisdirectorium folgende Vorschriften und nähere Erläuterungen ertheilt:

I. Es ist dafür zu sorgen, daß sich Fabrikanten und Gewerbsleute, welche Maasse oder Gewichte verfertigen, und ihre Commissionäre die neuen Maasse und Gewichte um billige Preise zu verkaufen erbieten, und daß die Preise so wie die Namen der Gewerbsleute, bei denen die neuen Maasse und Gewichte in den Städten der Eiche- und Amtsbezirke zu haben sind, öffentlich bekannt gemacht werden. Das herrschaftliche Eisenwerk Albruck wird jedenfalls solche feste Preise halten; allein da nicht jeder Einzelne in jenen Landesgegenden, welche dem Absatze der Gewichte jener Factorie gelegen sind, unmittelbar an dieselbe wenden kann oder will, so ist darauf zu sehen, daß die Eisenhändler angemessene Ablieferungspreise setzen.

In den von den herrschaftlichen Eisenwerken entlegenen Gegenden ist auf gleiche Weise zu bewirken, daß die, die Lieferung der Eichgewichte übernehmenden Privateisenwerke, feste, zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Preise halten, und ganze Pyramiden sowohl als wie die einzelnen Stücke allerwärts billig zu haben sind.

Da die Anschaffung der neuen eisernen sechsigen Pyramidalgewichte nach den in den Eichgewichten gegebenen Formen in den vorgeschlagenen Abstufungen von ein Viertel, ein halb, 1, 2, 3, 4, 5, 10, 25, 50 und 100 durch den Verkauf der alten für das Publikum wesentlich erleichtert wird, so ist zugleich dafür zu sorgen, daß die Preise, um welche die Verkäufer das alte Eisen abnehmen, bekannt gemacht werden.

Alles dieses kann voraussichtlich um so weniger Anstände finden, als bereits derartige Anerbietungen geschehen, namentlich die Hammerwerksbesitzer Wendiser zu Pforzheim das neue Pyramidalgewicht von 100 drei viertel Pfund (ohne Eichkosten) zu 4 einen halben fr. per Pfund und für das alte Eisen per Pfund 2 fr. angeboten haben. Es versteht sich, daß, da nicht jeder Käufer eine ganze Pyramide von 100 drei viertel Pfund kauft, die Preise zugleich Stückweise zu bestimmen sind, und daß die Preise ganzer Centnersteine bedeutend wohlfeiler als die Preise jener 100 drei viertel Pfund haltenden gestückten Pyramiden gestellt werden können.

Daß durch gleiche Mittel die Anschaffung der messingenen Einsatzgewichte in Schalenform erleichtert werde, darf man aus vorliegenden Anerbietungen schließen; in welcher Beziehung bemerkt wird, daß schon früher Glockengießer Münchenberger bei St. Blasien sich erboten hat, das bis auf ein halb Quentchen getheilte justirte Pfund zu 1 fl. 20 fr. zu liefern, und dagegen das alte Messing zu 28 fr. per Pfund anzunehmen. Wie den Eisenwerken, kann den Fabrikanten, welche die messingenen Einsatzgewichte zu festen billigen Preisen abzugeben sich erbieten, die Eichung der aus ihren Gießereien ausgehenden Gewichte durch verpflichtete Eicher in der Art gestattet werden, daß sie sich statt der Nummer der Eichstätte, eines Fabrikzeichens oder Namenstempels zu bedienen haben, wovon ein Abdruck an die Eichstätte des Bezirkes abzugeben ist, und wodurch die, von ihnen ausgehenden Gewichte kenntlich sind, da sie in diesem Falle die regulirte Eichgebühr für die bis zu dem festgesetzten Termine erweislich verkauften Gewichte aus der Staatskasse bezahlt erhalten, so können sie alsdann um so billigere Preise halten. Es versteht sich übrigens, daß jene Eichung nur solchen Fabrikanten zu gestatten ist, welche größere Einrichtungen besitzen, und für ein gewissenhaftes Verfahren durch ihre persönliche Eigenschaften hinlängliche Bürgschaft gewähren, und daß sie sich mit genauen vom Obergerichte geprüften und bezeichneten Muttergewichten versehen müssen.

Etwasige Bestrebungen des Eigennuzes, diese allgemeine Landesmaasregel zu ungebührlichen Gewinnsten zu benutzen, wird den Aemtern nicht schwer fallen zu begegnen, indem in jeder Stadt ohne Zweifel Gewerbsleute gefunden werden, welche in einem solchen Falle, wenn auch der Verkauf der Gewichte nicht zu ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften gehört, zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes die Nachfrage des Publikums nach diesen Bedürfnissen um billige Preise zu befriedigen bereit sind.

II. Was die auf die Staatskassen zu übernehmende Eichgebühren betrifft, so ist

1) zu bemerken, daß für die gemeinen Ellen, Kastenstäbe und Marchruthstäbe, da dieselben nach bestehenden Lokal-Taxen verkauft zu werden pflegen, keine Eichgebühren festgesetzt sind. Es kann daher rücksichtlich dieser Maasse auch von einer Vergütung aus der Staatskasse keine Rede seyn. Ellen und Maassstäbe, welche von Künstlern verfertigt werden, unterliegen, da die Verfertiger für die Rich-

tigkeit der Eintheilung verantwortlich sind, keiner Prüfung durch die Eicher, sondern nur der Abstempelung, wofür nur 1 Kr. zu entrichten ist, und worüber eine Abrechnung zu pflegen es sich der Mühe nicht lohnen würde. Dagegen ist dafür zu sorgen, daß für die erstmalige Anschaffung der gemeinen Ellen-, Klafter- und Marchruthenstäbe die Lokal-Listen auf einen den Fabricationspreis angemessenen Betrag herabgesetzt werden, wobei nicht unberücksichtigt zu lassen ist, daß die Preise bei der Anfertigung einer größern Quantität solcher Maaße billiger gestellt werden können.

2) Eine Vergütung der Eichgebühren findet nur für neue eiserne Pyramidalgewichte und neue messingene Einsatzgewichte und neue hölzerne Maaße, für sackfähige Dinge und für neue metallene Flüssigkeitsmaaße statt, welche bis zu dem in der Verordnung vom 14. July d. J. Regierungsblatt XVI. vom 4. August festgesetzten Termine zum Verkehrsgebrauche angeschafft werden, also für neue Anschaffungen an eisernen Pyramidalgewichten und messingenen Einsatzgewichten in sämtlichen Eichbezirken auf gleiche Weise bis zum 15. Februar künftigen Jahres und für die neuen Anschaffungen von metallenen Flüssigkeitsmaaßen und von hölzernen Maaßen für sackfähige Dinge (Fruchtmaaße) in jedem Eichbezirke bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Tage an gerechnet, der in dem Eichbezirke zum Beginn der Eichgeschäfte festgesetzt, und öffentlich bekannt gemacht wird. Diese Bekanntmachung ist von den Bezirksamtern zu erlassen, so wie das Eichamt des Bezirkes mit den erforderlichen Requisitionen d. i. dem Eichapparate versehen ist.

3) Da den herrschaftlichen Eisenwerken, so wie den Privateisenwerken, welche sich mit der Anfertigung der neuen Gewichte befassen, gestattet ist, die von ihnen ausgehenden Gewichte selbst zu eichen, so werden die Vergütungen theils an jene Werke, theils an die Eichstätten nach folgenden nähern Bestimmungen geleistet.

4) Die Eisenwerke haben über die, sowohl von ihren Commissionären als von einzelnen Personen eingehenden und effectuirtten Bestellungen, ämterweise abgetheilte Register zu halten.

Ihre Commissionäre führen ein gleiches Register über den Empfang, so wie ein Abgabs resp. Verkaufs-Journal, in welches sie Namen und Wohnort der Personen, an welche sie die bestellten Gewichte abgeben oder unbestellte verkaufen, die Gattung der Gewichtstücke und die dafür zu berechnende Eichgebühr (in einer hiezu bestimmten Colonne) getreulich eintragen. Der Eintrag ist von dem Empfänger oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen, oder mit einem Verlagszettel oder Schein zu belegen.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Eisenwerke auch die unmittelbar an sie gelangenden Bestellungen durch ihre Commissionäre effectuiren lassen.

• Beim Ablauf des Termines werden diese Register und Verzeichnisse geschlossen und die bei den Commissionären etwa noch vorräthigen Stücke bemerkt.

Nach Ablauf des Termines legen auch die Eisenwerke die Register über ihre Versendungen in die einzelnen Kreise den betreffenden Directoren vor, welche zugleich sämtliche Register und Verzeichnisse der Commissionäre durch die Ämter zu erheben, und sodann den Betrag der Eichgebühren nach erfolgter Vergleichung und Prüfung der Vorlagen unter der Rubrik: wegen Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, Eichgebühren-Vergütung — zu dekretiren haben.

Die Vergütung wird für die in die Abgabs- oder Verkaufs-Register eingetragene Quantität Gewichte geleistet, welche unter Hinzuschlagung der am Schlusse des Termines, bei den einzelnen Commissionären noch vorräthigen Stücken der Hauptsumme der Versendungs-Register der Eisenwerke gleich kommen muß.

Von den etwaigen Vorräthen bei den Eisenwerken und ihren Commissionären aber wird keine Eichgebühr vergütet, weil die spätern Käufer dieselben zu tragen haben.

Der Betrag der Vergütung wird von jedem Kreisdirectorium für den controlirten Absatz in sämtlichen Ämtern des Kreises auf die Amtskasse, an dessen Orte (von dem Directorium des Murg- und Pfingzkreises auf die Amtskasse Karlsruhe, vom Kinzigkreise auf die Amtskasse Offenburg) angewiesen.

Alles Vorstehende findet seine Anwendung auch auf die Vergütung der Eichgebühr von messingenen Einsatzgewichten an diejenigen Fabrikanten, welche ermächtigt werden die von ihnen ausgehenden Einsatzgewichte selbst eichen zu lassen.

Was die Vergütung für die neuen Maaße und Gewichte betrifft, welche bei den Eichämtern geprüft und geeicht werden, so hat bei jedem Eichamte jeder Eicher über seine täglichen Eichgeschäften ein Journal zu führen, in das er die geeichten Stücke, Namen und Wohnort der Personen, an welche die geeigneten Gegenstände abgegeben werden, und die davon fallenden Eichgebühren einzutragen hat. Die Einträge sind von den Eigenthümern der geeichten Gegenstände oder deren Beauftragten zu unterzeichnen oder durch einen besondern Schein zu belegen.

Da die Eichgebühren zwischen dem Eicher und der Commune, welche die Eichmaaß und Geräthschaften, die für die Eichgeschäfte benutzt werden, anzuschaffen und zu unterhalten hat, nach der Maaßordnung theilbar sind; so ist der Antheil der Gemeinskasse (und zwar für die Zeit der ersten Einführung mit Umgehung einer fixen Summe) in einer Quöte der für theilbar erklärten Gebühren z. B. in ein Zehntel, ein Zwölftel zu bestimmen.

In der Betrachtung jedoch, daß die Gebühren mäßig bestimmt sind, und keine Veranlassung zu einem übereilten ungenauen Verfahren gegeben werden darf, ist die Belohnung der Eicher nicht zu Ungebühr zu verkümmern. Bei der Verschiedenheit des Arbeitslohnes kann aber hierüber keine allgemeine Bestimmung gegeben werden, sondern ist für jede Eichstätte, nach Vernehmung der Eicher nach Billigkeit das Nöthige festzusetzen.

Nach Abfluß der für die Uebernahme der Eichkosten auf die Staatskasse bestimmten Fristen, sind die Register zu schließen, und von dem Magistrate der Eichstätte, dem Amte und von diesem dem Kreisdirectorium vorzulegen, welches den — für jede Eichstätte berechneten Betrag unter der oben angegebenen Rubrik auf die Amtskasse zur Auszahlung an die betreffende Gemeinskasse zu dekretiren hat. Die Eicher erhalten sodann die ihnen zukommende Vergütung von der Gemeinskasse.

Da manche Eicher nicht in der Lage sind, ihren Verdienst bei länger andauernden Eichgeschäften zu entbehren, so sollen denselben auf ihr Ansuchen und auf den Bericht der Stadträthe über das nach den einzusehenden Registern ihnen zukommende Guthaben, Vorschüsse darauf von dem Amte auf die Gemeinskasse angewiesen werden, worüber nach erfolgter Kreisdirectorial-Dekretur gehörige Abrechnung zu pflegen ist.

5) Den Kreisdirectorien bleibt überlassen, zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich bei dem Vollzug obiger Verordnungen ergeben können, die zweckdienlichen anderweitigen Verfügungen zu treffen, insbesondere rücksichtlich der Controlle nach Verschiedenheit der Umstände, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die ohne große, ausser Verhältniß mit dem Zweck stehende Weitläufigkeit, eine beruhigende Sicherheit gewähren. Was

b) Die Eichung der hölzernen Flüssigkeits-Gefäße jeder Art betrifft, so findet hiefür in keinem Falle eine Vergütung statt.

III. In Ansehung der alten Maaße und Gewichte überhaupt ist nun zwar

1) deren Zurichtung auf neues, in soferne dieselbe mit den Bestimmungen der Maaßordnung über die Dimensions-Verhältnisse u. s. w. vereinbarlich ist, gesattelt; allein die Kosten dieser Zurichtung, so wie die Eichgebühren sind von den Eigenthümern zu tragen.

Da die Eichgebühren für die neuen Gewichte vom Staate übernommen, die Kosten des Materials der kleinen eisernen Gewichte ganz unbedeutend sind, und ihre Abänderung auf eine der Förderungen der Maaßordnung und der Instructionen, auch abgesehen von der Form, in Beziehung auf die übrigen Vorschriften theils sehr schwer, theils unmöglich fällt, so ist zu erwarten, daß dieselben aus dem Verkehr verschwinden.

Auch die Anschaffung der größern Pyramidalstücke erscheint durch die Uebernahme der Eichgebühren und durch die Verwerthung des Eisens der alten Gewichtsteine so sehr erleichtert, daß sie in Vergleichung mit den Kosten der Abänderung der alten Gewichte, größtentheils den Vorzug erhalten wird.

Für den Fall aber:

2) Daß die Abgleichung der alten größern Gewichtstücke auf neues verlangt wird, kann dieselbe bis zu dem Termine, wo in dem Bezirke das neue Gewicht in Gebrauch tritt, unter der aus den bestehenden Vorschriften abfließenden Bedingung statt finden:

a) daß die Eichung auf eine ganze Pfundzahl erfolge,

b) daß die Gewichte keine trennbaren Anhängel außer dem Ringe erhalten, und daher entweder durch Gleieinguß oder nach Ablösung des alten Ringes durch einen neuern stärkern oder schwächern Ring auf die geeignete Pfundzahl gebracht und

c) diese Pfundzahl auf dem Gewichtstück bemerkt seyn muß, daher entweder das Gewichtstück gerade auf die Pfundzahl, womit es schon bezeichnet ist, geeicht, oder die neue Pfundzahl auf dem Stein oder dessen Ringe deutlich bemerkt werde.

Diese Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abgleichung alter Gewichte auf neues, finden nur ihre Anwendung auf solche Gewichte, welche nach dem im Bezirke bestandenen alten Gewicht bereits geeicht und als gesetzliches Gewicht im Gebrauche waren.

3) Daß die für den Salzverkauf bereits angeschafften auf das neue Gewicht geeichten Gewichte

fernerhin gebraucht werden dürfen, versteht sich von selbst; in Zukunft sollen aber keine andern eisernen Gewichte als von der vorgeschriebenen Form verfertigt und geeicht werden.

4) Die alten Fruchtgefäße dürfen auf neues geeicht werden, in so fern die Dimensionen, welche die abgeänderten Gefäße erhalten müssen, um auf den richtigen Inhalt gebracht zu werden, von den normalmäßigen Dimensionen nicht stärker abweichen, als die Instruction für das Eichen der Privatmaasse gestattet.

Die in jener Instruction enthaltenen Belehrungen setzen die Eicher in den Stand mittelst der bloßen Untersuchung der Höhe und Weite der alten Gefäße durch ein Längenmaaß die Zulässigkeit einer Abänderung auf neues sogleich zu erkennen. Eine weitere Toleranz als in den Instructionen für die Abweichung von der normalmäßigen Höhe und Weite der Gefäße bestimmt wurde, findet bei allen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maaßgefäßen auf öffentlichen Kornmärkten, bei Frucht- und Mehlhändlern, bei Birthen und Recepturen ic. nicht statt.

Wenn dagegen Private ihre zu ihrem Gebrauche bestimmten Fruchtgefäße auf das neue eichen lassen wollen, sollen die Eicher ermächtigt werden, solche alten Gefäße auf neues zu eichen, wenn auch darnach die Abweichung der Dimensionen von der normalmäßigen um 1 — 2 Linien die instructionsmäßige Toleranz übersteigen sollte.

## Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

### Vieh- und Krämermarkt.

Der hiesige Simon und Juda Markt, wird dieses Jahr wieder auf den Tag Simon und Juda, nämlich am Mittwoch, den 28. Oktober d. J., der Viehmarkt aber, den Tag vorher als den 27. ejuudem abgehalten; welches hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Durlach, am 21. September 1829.

Bürgermeister = Amt.

Dumbert h.

### Gasthaus = Versteigerung.

Das dem Ludwig Runge gehörige Gasthaus zum König von Preußen in Frauenalb, wird Donnerstag den 29. d. M. Vormittags 10 Uhr im Executionzwege öffentlich versteigert.

Dasselbe ist geräumig, in einem guten Zustande, enthält viele Bequemlichkeiten u. kann durch seine schon vorhandene Einrichtung mit vielem Vortheile sowohl zur Branntweinbrennerei als auch zum Bierbrauen benutzt werden.

Mit Keller, Speicher und Stallung ist es überflüssig versehen, und es gehören hiezu noch 3 1/2 Morgen Wiesen und 3 Küchegärten. — Auswärtige Steigerer haben sich mit amtlichen Zeugnissen über hinlängliches Vermögen auszuweisen.

Ettlingen, den 6. Okt. 1829.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

a. V.

Cramer.

## Privat = Nachrichten.

### Wasserdichte seidene Herren = Hüte.

Unterzeichneter macht einem hohen Adel wie einem verehrungswürdigen Publikum seine ergebenste Anzeige daß bei ihm alle Gattungen selbstverfertigte wasserdichte seidene Herrenhüte um sehr geringe Preise zu haben sind.  
Durlach, den 10. Oktober 1829.

Friedrich Felip, Hutmacher, wohnhaft in der Kronengasse neben dem Gasthose zur Sonne.

### Anzeige und Empfehlung.

Dabei einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum ich mir bis daher das Zutrauen mit meinen Filzhüten erworben habe, so sehe ich mich veranlaßt, auch wasserdichte seidene Herrenhüte auf seinem Filz selbst zu verfertigen. Ich mache daher die ergebenste Anzeige, daß dieselbe bei Unterzeichnetem zu verschiedenen Qualitäten wie auch Bolivarhüte für Mädchen um billige Preise zu haben sind.

Durlach, den 15. Oktober 1829.

Christoph Hochschild,

Hutmacher; wohnhaft in der kleinen Rappengasse neben dem Gasthaus zum Rappen.

### Logis = Veränderung.

Der Unterzeichnete hat die Ehre hiermit anzuzeigen, daß er seine Wohnung bei Fr. Weissinger errichtet hat. Während er für das ihm bis jetzt geschenkte Zutrauen dankt, bittet er auch ferner um geneigten Zuspruch.

Krieg, Metzgermeister.

### Keller zu vermieten.

Bei Herrn Oberbürgermeister Dumbert h. dahier ist ein verschlossener guter Weinkeller, mit 15 Fuder in Eisen gebundenen 7 Stück weingrünen Faß, auf mehrere

Jahre zu vermietten; die allenfälligen Liebhaber können den Keller nebst den Fässern, täglich beaugenscheinigen und einen billigen Bestand Accord mit dem Eigenthümer selbst abschließen.

Durlach. (Kapital zu verleihen.) An einen Bürger in Durlach können gegen doppelten Verlag 800 bis 1000 fl. zu vier ein halb pro Ct. sogleich ausgeliehen werden. Nähere Auskunft giebt der Handelsmann Eisenlohr baselbst.

Bei Unterzeichnetem ist angekommen und um 6 fr. zu haben: Der beliebte und vielgelesene

### Rheinländische Hausfreund

auf das Jahr 1830.

Durlach, den 17. Oktober 1829.

Dup6, Buchbr.

### Kirchenbuch : Auszüge.

#### Copulirt.

Den 15. Okt. Joseph Ehrenfried Hochstetter, Bürger und Metzgermeister, Sohn von weil. Gottlob Hochstetter, Bürger und Metzgermeister und Magdalene geb. Martin und Rosine Elisabeth Betulius, Tochter weil. Franz Ulrich Betulius, Bürger's und Uhrenmachermeister's und Barbare Catharine geb. Banz.

#### Geboren.

Den 27. Sept. Carl Friedrich — Vater: Herr Joseph Ernst von Stockhorn, Kreisrath und Kammerjunker.

Den 3. Okt. Dorothee-Christine — Vater: Wilhelm Maninable, Bürger und Weingärtner.

Den 4. Okt. Margarethe Dorothee — Vater: Conrad Knab, ein Maurer.

Den 4. Okt. Johann — Vater: Johann Christoph Müller, Schutzbürger und Maurer.

Den 4. Okt. Johann Carl — Vater: Johann Noah Kiefer, Bürger und Weingärtner.

Den 14. Okt. Johann — Vater: Daniel Haus, Schutzbürger und Weingärtner.

#### Gestorben.

Den 8. Okt. Friedrich Johann Jacob Erhard — Vater: weil. Johann Meier, Bürger und Tagelöhner. Alt: 8 Monate 20 Tage.

Den 9. Okt. Eve Catharine — Vater: Johann Heinrich Albrecht, Bürger und Weingärtner. Alt: 3 J. 10 Monate 24 Tage.

Den 14. Okt. Margarethe Elisabeth Mehr — Alt: 20 Jahre 7 Monate 5 Tage. Vater: Andreas Mehr, Bürger und Fuhrmann.

Gespräch zwischen einem Thierarzte und einem Landmann, auf dem Wege von Pforzheim nach Durlach.

Der Thierarzt wollte einen Accord mit einem Fuhrmann zu Pforzheim im Adler abschließen, um welchen Preis er ihn nach Durlach führen wolle. Dies hörte ein Landmann der auch hier eingeschret war, um seine Pferde zu füttern und einen Schoppen zu trinken. Er sagte zum Thierarzte: wenn Ihnen mein Wagen recht ist, auf welchem ich Kraut zu Markte gebracht habe, so können Sie mit mir fahren, es soll nichts kosten. Dem Thierarzte war dies Anerbieten recht, indem er auch zu den vielen gehört, die viel zu thun, aber nur eine kleine Einnahme haben. Unterweges entspann sich folgendes Gespräch:

Landmann. Hr. Thierarzt glauben Sie nicht daß das Wetter bald besser wird? Ich habe, so wie noch viele Andere auf einer Wiese mein Ohmetgras gemähet und kann es wegen dem fast beständigen Regenwetter nicht trocken bringen, so viel Mühe ich mir auch gebe und es scheint, als wenn es ganz verderben sollte doch bin ich noch froh, daß ich noch nicht alle Wiesen gemähet habe, ob gleich das Gras auf denselben unter Wasser steht.

Thierarzt. Ich kann zwar das Wetter nicht mit Gewisheit zum Voraus sagen, allein es scheint als ob es noch nicht so bald besser werden wolle.

Landm. Das wäre für die Ohmet-Ernte ein großes Unglück.

Th. Ja wohl, aber nicht nur für das Ohmet, sondern auch für andere Gewächse die sich noch im Felde befinden könnte es nachtheilig werden.

Landm. Wenn aber das Ohmet so verdorben nach Hause kommt, was ist damit anzufangen?

Th. Hier ist guter Rath theuer; so viel kann ich ihm aber sagen, daß es für die Thiere eine sehr gefährliche Sache ist, verdorben Ohmet zu füttern.

Landmann. Was hat man dann davon zu befürchten?

Thierarzt. Füttert man eine Zeitlang ein verdorben Futter, selbst wenn es auch mit gutem vermischet oder abwechslungsweise gegeben wird, so wird dadurch das Zahnfleisch verdorben; die Thiere haben keinen guten Appetit; das Wiederkauen (Dri-

geht träge und langsam von Statten, es stellen sich Verslopfung oder Durchfall, Blähungen, Bauchweh, Verminderung der Milch oder gänzliches Versiegen derselben ein; schlechte, wässerige, übelstehende Milch, die nur wenig oder gar keinen Rahm und Butter giebt. Die Thiere magern ab, die Haare streuben sich, das Athmen wird beschwerlich, ja, es können sogar Lungenfäule oder andere bössartige und seuchenhafte Krankheiten davon entstehen; so auch Läuse, Krätze, Wassersucht und noch viele andere Uebel. —

Landm. Was soll man dann mit einem solchen Futter anfangen?

Th. Man wird wohlthun, wenn man dasjenige Ohmet, welches nicht ganz verdorben in die Scheune kommt, von dem, welches durch die Masse zu Grunde gerichtet ist, besonders aufbewahrt. Das weniger Verdorbene kann, wenn es an anderem Futter fehlt, noch zum füttern verbessert werden. Das ganz verdorbene aber kann man bloß zur Streuhe benutzen; aber auch dieses muß mit Vorsicht angewendet werden.

Landm. Wie kann man dann das schlecht gewordene Ohmet verbessern?

Th. Solches Futter wird an einen reinen, luftigen, trockenen Ort ausgestreut, öfters aufgeschüttelt und gut geluftet, nachher tüchtig mit dem Flegel getroschen, bis aller Staub, Schimmel und andere Unreinigkeiten davon abgetrennt sind. Vor dem Füttern kann man dieses gereinigte Ohmet mit etwas Salzwasser besprengen und nebenher täglich einmal 2 Loth von folgendem Pulver einem großen Stück Vieh geben, kleinen giebt man weniger:

„Nimm Kalmuswurzel, Genzianwurzel, weisse Kreide von jedem 6 Loth, mache es zu feinem Pulver.“

Landm. Was soll man dann mit dem ganz verdorbenen Ohmet anfangen, wenn man es nicht füttern darf?

Th. Ich glaube man wird es am besten zur Streuhe verwenden können, allein auch dieses muß mit Vorsicht geschehen, wenn man nicht dadurch Schaden will. Das ganz verdorbene Ohmet, wenn es eine Zeitlang auf dem Stock gelegen, ist schwarzbraun, schwärzlich, gelblich, röthlich bisweilen wie in Kuchen zusammengepakt, übelriechend, dumpfig,

staubig, faullich, schimmlich und unrein. Bringt man ein solches Ohmet als Streuhe in einen Stall, so setzt sich der feine Staub aus demselben auf die Haut und wird eingeathmet. Er greift die Haut und Lungen an, daher muß es ebenfalls vor dem Streuen geluftet und gereinigt werden; wodurch auch der feine Dunst der in demselben enthalten, und der nicht nur Thieren sondern auch Menschen gefährlich ist, davon gebracht wird. Vorans sich ergibt, daß diese Reinigung nicht in der Nähe des Stalles noch an den Wohnungen der Menschen vorgenommen werden darf.

Landm. Ich glaube, daß er ganz recht hat, und werde seinen guten Rath befolgen; nur muß ich wünschen, daß auch andere welche eben so verdorbenes Ohmet haben wie ich, diese Belehrung auch wüßten.

Th. Es ist eine Buchdruckerey in Durlach, in welcher alle Woche ein Blatt ausgegeben wird, welches viele gemeinnützige Sachen enthält. Wenn ich wüßte daß der Herr Drucker unser Gespräch aufnehmen würde, so wollte ich solches aufschreiben und ihm zum drucken übergeben.

Landm. Der Buchdrucker wird es gerne annehmen und drucken.

Thierarzt. Wenn das ist, so will ich ihm auch noch einiges über den verdorbenen Haber, wie man die Thiere vor den nachtheiligen Einwirkungen der Masse, der Waide schützen kann; und wie dem Futtermangel einigermaßen abzuhelfen ist, zuschicken.

Landmann. Die Zeit ist mir durch Sein lehrreiches Gespräch so schnell vorübergegangen, daß ich jetzt erst sehe, daß wir an der Blume in Durlach sind. Daher danke ich Ihm viel Tausendmal für seinen guten Rath.

### Möhrensafft.

Ein sehr gesundes Essen ist Möhrensafft. Man kocht die Reifen, gewaschenen, abgeschabten kleingeschnittenen Möhren mit sehr wenig Wasser, thut sie in einen saubern Sack, preßt sie langsam aus, und kocht dann den ausgepreßten Safft bei gelindem Feuer ein zu Honigdicke. Dieser eingesottene Möhrensafft kann, statt Zucker, an allerlei

Speisen dienen; ist auf's Brod gestrichen Kindern ein Leckerbissen; und Morgens nüchtern gegessen, bei nicht sich gehendem Monde, vertreibt er die Würmer. Er hält sich zwei auch drei Jahre lang gut.

**D f e n k i t t .**

Hafnerleimen oder Letten fällt leicht von verstrichenen Ofenrizen und eisernen Ofenröhren ab. Dann giebt es in den Stuben Rauch. Man hat zum Verstreichen nicht immer sogleich Hafnerleimen bei der Hand; wohl aber doch Asche und Salz. Durchgeseibte Asche und Salz mit Wasser zu einem Teig gemacht und damit die Rizen ausgefüllt, ist der beste Kitt, trocknet geschwind und springt durch die Hitze nicht ab, wie die Hafnererde.

\*\*\*

**E i n g e s a n d t !**

**Charade.**

Es wollten Herren die sonst viel ergründen:  
Den Sitz des Lebens in der ersten Sylbe finden  
Die zweit' und dritt' nennet Dir  
Ein sehr bekanntes Säuge-Thier  
Das Ganze — auch ein Thier, dient dir und deinen  
Kindern

Die erste Sylbe zu vermindern.  
Oft reißt dieß Thierchen sonder Kost  
Durch Deutschland, Frankreich — Extrapost.

**L o g o g r i p h .**

Mein Ganzes führet dich auf gutem Pfade  
Zwei Lettern weg, führt's dem Verderben zu  
Noch eins hinweg, so dien' ich zur Parade  
Doch Wohlgeruch vermissest du;  
Gieb ein Vokal der ersten Sylbe mir  
So bin ich ein amphibisch Thier.

Auflösung des Räthsel's in No. 16.:  
**S c h r e i b e d e r .**

**Brodtaxe von Carlsruhe und Durlach**

	vom 3. Okt. Carlsruhe	vom 17. Okt. Durlach
Ein Weck zu 1 Kr. hat	Pf. 6 1/2 2th.	Pf. 2th.
dito zu 2 Kr.	13	12
Weißbrod zu 6 Kr. hat	1 9	1 4
Schwarzbrod zu 11 Kr. 4	zu 10 Kr. hat 3 19	

**Fleischpreise von Carlsruhe und Durlach**

	vom 3. Okt. Carlsruhe	vom 17. Okt. Durlach
Das Pfund Mastochsenfleisch	8 1/2 Kr.	8 Kr.
Rind- oder Schmalfleisch	6 1/2	6
Kalbsteisch	7 1/2	6
Lammfleisch	7 1/2	7
Schweinefleisch	8 1/2	8

**Viktualienpreise von Carlsruhe und Durlach**

	vom 3. Okt. Carlsruhe	vom 17. Okt. Durlach
Rindschmalz das Pfund	18 Kr.	18 Kr.
Schweineschmalz	16	17
Butter	14	15
Unschlitt der Ctnr.	18 fl.	18 fl.
Lichter, gezogene	20	20 Kr.
— gegossene	18	18
Seife	14	14
4 Eyer	4	7 Eyer 8
Holz, das Meß hartes,		12 fl. — Kr.
Heu, der Ctnr. 1 fl. 20 Kr.		Stroh 100 Bund 12 fl.

**Der Stadt Durlach Wochenmärkte, Frucht- und andere Preise, vom 17. Okt.**

	<b>Mittelpreis:</b>	
Das Malter:	fl.	kr.
Neu Korn	6	24
Alt Korn	6	24
Neuer Kernen	9	46
Alter Kernen	9	46
Gemischte Frucht	—	—
Weizen	9	36
Gerste	4	48
Welschkorn	—	—
Haber	5	—
Erbsen, das Simmry		

Aufgestellt waren: — Mltr. Eingeführt wurden: 316 Mltr. Verkauft an Durlacher: 23 Mltr. An Carlsruher: 16 Mltr. An Fremde: 240 Malter. Neu aufgestellt bleibt . . . . . 37

**Durlacher Schweinsmarkt vom 17. Oktober.**

Nach dem Mittelpreis wurden verkauft:	fl.	kr.
3 Stück Mastschweine, das Stück	13	8
20 Stück Mittelschweine, das Paar	11	40
6 Stück einzelne Mittelschweine, das St.	5	26
115 Stück Milchschweine, das Paar	2	10

Andreas N a p p , Marktmeister.

Verlag und Druck der L. M. Dup'schen Buchdruckerey.